

UID Nummer für bäuerliche Vermieter



Basis für die Zusammenarbeit mit Online-Buchungsplattformen

Bäuerliche Vermieter, auch wenn sie umsatzsteuerpauschaliert sind, brauchen für die Zusammenarbeit mit Online-Buchungsplattformen, die in Österreich keinen Sitz haben, wie booking.com oder Airbnb, eine UID-Nummer.

Das gilt für die Privatzimmervermietung und die Ferienwohnungsvermietung.

Die ausländischen Vermieterplattformen erbringen Vermittlungsleistungen für österreichische, bäuerliche Vermieter.

Die nicht in Österreich ansässige Buchungsplattform stellt für ihre Vermittlungstätigkeit eine Netto – Provisionsrechnung, ohne Umsatzsteuer, an den österreichischen Vermietungspartner/Landwirt. Die UID-Nummer des österreichischen Landwirtes wird auf der Provisionsrechnung angegeben.

Auf der Rechnung findet sich ein Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld: z.B. die Umsatzsteuerschuld geht auf den Leistungsempfänger über.

Parallel dazu muss das Vermittlungsunternehmen eine zusammenfassende Meldung an das zuständige Finanzamt, mit der die UID-Nummer des jeweiligen Vermietungspartners/Landwirts abgeben.

Einfach gesagt, geht hier die Steuerschuld automatisch auf den österreichischen Unternehmer, auch Landwirt, über. Der Fachbegriff dafür ist Reverse-Charge-System. Dies bedeutet, dass der Landwirt die Umsatzsteuer für die Vermittlungsprovision in Höhe von 20% bezahlen muss.

Grundsätzliches

UID-Nummer - Das ist die Abkürzung für Umsatzsteueridentifikationsnummer.

Die UID-Nummer wird vom Finanzamt an jeden Unternehmer ausgegeben. Sie besteht aus dem Länderkürzel AT und bestimmten weiteren Stellen. Hier ist ein Beispiel: ATU12345678.

Achtung Verwechslungsgefahr: Die UID-Nummer gehört dem Unternehmen bzw. dem Bauernhof und nicht einer einzelnen Person! Jedes Unternehmen und auch jeder Bauernhof hat nur eine UID-Nummer.

UID-Nummer und Landwirte

In der Umsatzsteuer regelbesteuerte Landwirte bekommen automatisch eine UID-Nummer zugeteilt, wie jedes andere österreichische Unternehmen.

Umsatzsteuerpauschalierte Landwirte erhalten die UID-Nummer nur bei Bedarf. Bei Bedarf heißt:

- Es werden innergemeinschaftliche Leistungen ausgeführt – z. B. Milchlieferung vom Flachgau nach Bayern.
- Es werden innergemeinschaftliche Käufe getätigt, die die Erwerbsschwelle von € 11.000,- übersteigen, z. B. Kauf eines Traktors in Deutschland.
- Landwirte erhalten innergemeinschaftlich „sonstige“ Leistungen, durch die die Steuerschuld auf diese übergeht, z. B. Buchungsprovisionen von booking.com.

Anmerkungen

Seit 2010 gibt es eine EU-Verordnung gemäß derer Vermietungsplattformen verpflichtet sind, die UID-Nummer der Partnerbetriebe auf ihrer Provisionsrechnung anzuführen.

Es scheint realistisch, dass in absehbarer Zeit Buchungsplattformen nur mehr mit Partnern zusammenarbeiten, die über eine gültige UID-Nummer verfügen und diese auch bekannt geben!

Die Beantragung einer UID-Nummer für eine Land- und Forstwirtschaft hat keine Auswirkungen auf die pauschale Einkommensberechnung in der Landwirtschaft, die Umsatzsteuerpauschalierung in der Landwirtschaft und die gewerberechtliche Beurteilung von land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten.

1

Bedarfsfeststellung

Brauche ich eine UID-Nummer?
Ja / Nein

2

Beantragung

UID Nummer mittel
Formular U15
beantragen

Variante 1

Privatzimmervermietung bis max. 10 Betten mit Frühstück oder UaB-Dienstleistungen
Punkt 1. 2 ankreuzen: Ich führe Umsätze aus, die ausschließlich nach § 22 UStG 1994 zu versteuern sind.

Punkt 2. 5 ankreuzen: Grenzüberschreitende sonstige Leistungen empfangen oder erbracht werden, für die es zwingend zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt.

Variante 2

Reine Ferienwohnungsvermietung im Rahmen Vermietung und Verpachtung (VuV) Punkt 1. 1 ankreuzen: Ich führe ausschließlich Umsätze aus, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen.

Punkt 2. 5 ankreuzen: Grenzüberschreitende sonstige Leistungen empfangen oder erbracht werden, für die es zwingend zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt.

Variante 3

Falls keine eindeutige Zuordnung zur Variante 1 bzw. Variante 2 möglich ist, dann bitte mit dem betriebseigenen Steuerberater Kontakt aufnehmen.

3

Beantragung Umsatzsteuervoranmeldung

Mittels Formular U30
über finanzonline

Der Umsatzsteuerbetrag wird selbst berechnet und beträgt 20 % der Nettoprovision. Den Betrag bitte unter der Kennziffer 057 eintragen.
Regelbesteuerter Landwirte können die 20 % Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen. Hierfür den berechneten Betrag bitte nochmals unter der Kennziffer 066 eintragen.
Gleichzeitig ist dafür Sorge zu tragen, dass der vorangemeldete Geldbetrag an das zuständige Finanzamt abgeliefert wird.

Variante 1

Vierteljährliche Umsatzsteuervoranmeldung

Hier liegt die Grenze des jährlichen Gesamtumsatzes unter € 100.000,-.

Der Stichtag für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung wird wie folgt ermittelt:

15. Tag des zweitfolgenden Kalendermonats nach dem Quartal der Entstehung der Zahllast (Erhalt der Rechnung).

Beispiel: Booking.com Rechnung wird im Oktober 2023 übermittelt. Die Zahllast entsteht im 4. Quartal. Stichtag für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung ist der 15. Feb. 2024

Variante 2

Monatliche Umsatzsteuervoranmeldung

Hier liegt die Grenze des jährlichen Gesamtumsatzes über € 100.000,-.

Die Umsatzsteuervoranmeldung muss bis zum 15. des zweitfolgenden Monats nach dem Erhalt der Rechnung gestellt sein.

4

Umsatzsteuererklärung

Mittels Formular U1

Nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres ist beim zuständigen Finanzamt eine Umsatzsteuerjahreserklärung einzureichen, am einfachsten über finanzonline. Abgabefrist für die Umsatzsteuererklärung in Papierform ist der 30. 4. des Folgejahres, elektronisch kann das Formular bis 30. 6. des Folgejahres übermittelt werden. Das Formular dafür heißt U1. Hier sind bei der Kennziffer 057 und 066 die gesamten jährlichen Steuerbeträge einzutragen. Die Kennziffer 095 ermöglicht eine Korrektur der bereits gemeldeten und bezahlten oder nicht bezahlten Beträge.

Kontakt

UaB Fachreferentin Maria Rettenwender, 06412/4277-584; maria.rettewender@lk-salzburg.at
Stabstelle Recht, Finanzen und Dienstleistungen der Landwirtschaftskammer, 0662/870571
Verein Urlaub am Bauernhof, 0662/870571-342, uab@lk-salzburg.at

Impressum

Für das Gesamtkonzept: Urlaub am Bauernhof Fachreferentin Maria Rettenwender
Für den Inhalt: LK Salzburg, Dr. Rupert Mayr
Für das Layout Hannah Mösenbichler; Stand: Jänner 2024